



**Antwort auf Anfragen**  
**öffentlich**

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	JA	Nein	Enthaltung

**Bonuszahlungen für Chefärzte des KRH**  
**Anfrage der Fraktion Die Piraten vom 8. März 2012**

**Sachverhalt:**

Im Deutschen Ärzteblatt vom 17.02.2012 wird über Boni für Chefärzte berichtet.  
(Quelle: <http://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=122708>)

Danach werden derzeit in 45% der Neuverträge den Chefärzten Bonuszahlungen in Aussicht gestellt, wenn die Chefärzte mit ihrer Abteilung bestimmte quantitative Zielgrößen erreichen und das Kosten- und Erlösbudget eingehalten wird.

Bundesärztekammerpräsident Dr. Montgomery sagt dazu: Eine Koppelung ärztlich-medizinischer Gesichtspunkte mit ökonomischen Erwägungen widerspreche dem ärztlichen Berufsethos und ist abzulehnen.

Vor dem Hintergrund dieser Informationen fragen wir die Verwaltung:

1. Welche über ein Grundgehalt und eine Bereitschaftsdienstvergütung hinausgehenden Zahlungen erfolgen an Chefärzte nach den derzeitigen bestehenden Verträgen im Klinikum Region Hannover?
2. Gibt es Chefarztverträge im Klinikum Region Hannover, bei denen Zahlungen an Chefärzte an das Erreichen bestimmter Leistungsdaten der Abteilung (beispielsweise Fallzahlen, Belegung, Case-Mix-Index) gekoppelt sind?



3. Liegen der Verwaltung Informationen darüber vor, ob in anderen Krankenhäusern der Region Zahlungen an Chefärzte an das Erreichen bestimmter Leistungsdaten der Abteilung gekoppelt sind?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Eine Koppelung ärztlich-medizinischer Gesichtspunkte mit ökonomischen Erwägungen gab es schon immer, da neben einem festen Grundgehalt auch früher schon Zusatzerlöse von Chefärzten generiert wurden, indem z.B. viele Privatpatienten versorgt wurden. Diese Regelungen wird in vielen Krankenhäusern bei Neueinstellung durch eine neue Vertragsgestaltung abgelöst. So auch bei der KRH GmbH.

1. In der KRH GmbH erhalten die Chefärzte ein Fixgehalt und eine an die Zielerreichung gebundene Variable, sofern nicht in den Altverträgen Regelungen getroffen wurden, die dem entgegenstehen.

2. Ja, siehe hierzu Punkt 1

3. Nein, da in der Regel Inhalte von Arbeitsverträgen Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Anlage(n):